

# **KuBi.mobil 3.0 – Projektbedingungen**

Der Kulturrbaum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (KR MEI-SSW-OE) verfolgt mit dem Projekt **KuBi.mobil 3.0** das Ziel, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Angeboten künstlerisch-kultureller Bildung zu erleichtern. Neben der Überwindung von Mobilitätsbarrieren im ländlichen Raum soll das Projekt die aktive Teilhabe an kulturellen Bildungsformaten fördern. Bezugsschusst werden sowohl **Besuche von Bildungseinrichtungen in Kultureinrichtungen** als auch **künstlerisch-kulturelle Angebote, die Kulturträger in Bildungseinrichtungen durchführen**. Das Projekt ist eine freiwillige Leistung des Kulturrasms und unterliegt den verfügbaren Mitteln.

---

## **1. Teilnahmevoraussetzungen**

### **1.1 Wer kann teilnehmen?**

Teilnahmeberechtigt sind:

- Schulen (Grund- und weiterführende Schulen)
- Horte
- Vereine mit Bildungsauftrag

Alle Teilnahmeberechtigte müssen ihren Sitz im Kulturrbaum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge haben.

### **1.2 Zielgruppe**

Kinder und Jugendliche im Alter von **6 bis 18 Jahren**.

### **1.3 Wer ist als Kulturträger anerkannt?**

Anerkannt sind Kulturträger, die **professionelle Angebote der künstlerisch-kulturellen Bildung** vorhalten oder anbieten. Dazu zählen:

- Institutionen (z. B. Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken, soziokulturelle Zentren)
- Einzelpersonen oder Ensembles mit nachweisbarer Qualifikation und/oder Erfahrung im Bereich kultureller Bildung

### **1.4. Bedingungen für Kulturangebote**

Bezugsschusst werden ausschließlich Angebote mit **aktiver Beteiligung der Kinder und Jugendlichen** (z. B. Workshops, Mitmachformate, partizipative Projekte). **Reine Konsumangebote sind ausgeschlossen**; eine schulische Vor- oder Nachbereitung ersetzt die aktive Teilnahme nicht.

### **1.5. Was wird nicht bezuschusst?**

Nicht bezuschusst werden insbesondere:

- Angebote ohne künstlerisch-kulturellen Bildungsbezug
- Angebote mit dem Fokus auf politischer Bildung, religiöser und ethischer Bildung sowie Gesundheitsbildung,

- sporttechnische oder sporttouristische Angebote,
- Besuch von Zoos, Aquarien, Tierparks,
- Besuch von Freizeitparks,
- Gastronomische Angebote oder reine Unterhaltungsformate,
- Stadtführungen ohne künstlerisch-kulturellen Schwerpunkt

## **2. Art und Höhe des Zuschusses**

Es kann **entweder** ein Mobilitätszuschuss **oder** ein Angebotszuschuss beantragt werden (**keine Kombination**):

- **Mobilitätszuschuss:**  
Für Fahrten zu Kultureinrichtungen außerhalb des unmittelbaren Schulstandortes.  
Höhe: **9 € pro teilnehmender Person** (inkl. Begleitpersonen im Schlüssel 1:12).  
Keine Zuschüsse für Angebote innerhalb derselben Stadt.
- **Angebotszuschuss:**  
Für Kulturträger, die ein künstlerisch-kulturelles Bildungsangebot direkt in einer Bildungseinrichtung umsetzen.  
Zuschuss für Fahrtkosten, Materialkosten und angemessenes Honorar.  
Höhe: **maximal 500 € pro Durchführung**.

**Begrenzung:** Maximal zwei bezuschusste Maßnahmen pro Schulkasse/ Hortgruppe/ Verein pro Kalenderjahr.

Die Vergabe erfolgt nach dem Windhundprinzip.

## **3. Anfrage und Fristen**

- Anfrageformblatt als PDF mit rechtsverbindlicher Unterschrift (Scan hinreichend) per E-Mail an das Postfach kubi-mobil@kulturraum-erleben.de der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung.
- Frist: **spätestens 4 Wochen vor Durchführung**
- Bearbeitungszeit: **14 Tage**

## **4. Abrechnung**

- **Mobilitätszuschuss:**  
Nach Veranstaltungsbesuch Einreichung der durch die Kultureinrichtung **bestätigten Teilnehmerliste** (PDF per E-Mail).  
Erstattungsbetrag richtet sich nach tatsächlicher Teilnehmerzahl.
- **Angebotszuschuss:**  
**Erstattungsformular inklusive Rechnung** des Kulturträgers sowie ein **formloser Sachbericht inklusive Bilddokumentation** (A4-Seite) aus der das durchgeführte Angebot, die besuchte Bildungseinrichtung und die Schulkasse eindeutig hervorgehen.  
Die Erstattung erfolgt ausschließlich an die anfragstellende Einrichtung (Schule, Hort oder Verein) nach Vorlage der vollständigen Nachweise.

## **5. Sonstiges**

- Die Aufsichtspflicht während der Durchführung liegt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung.
- Eine Rücknahme bereits genehmigter Anfragen ist nur nach vorheriger Absprache möglich; Kosten aus Absagen werden nicht übernommen.
- Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, die Einhaltung des Jugendschutzes sicherzustellen.
- Nachweispflicht für Kulturträger: Bei Einzelpersonen oder Ensembles prüft die Bildungseinrichtung deren Qualifikation anhand geeigneter Nachweise (z. B. Abschlüsse oder Referenzen) und reicht diese auf Anforderung nach.